

Was die Aufweichung des Embryonenschutzes aus frauenpolitischer Sicht bedeutet

Anmerkungen zur Rede von Bundesjustizministerin Zypries am 29.10.03

Hintergrundpapier

Mit großer Aufmerksamkeit haben wir die Grundsatzrede von Bundesjustizministerin Zypries zur Bioethik am 29.10.03 verfolgt, die erneut eine breite gesellschaftliche Diskussion um biomedizinische Entwicklungen hervorgerufen hat. Wir treten entschieden gegen eine Liberalisierung des Embryonenschutzgesetzes und eine Relativierung des Embryonenschutzes ein. Dennoch hebt sich die stark auf die gesellschaftspolitischen Folgen bezogene Argumentation ab von einer allzu großen Engführung der Debatte auf den verfassungsrechtlichen und moralischen Status von Embryonen. Wir bedauern, dass in der öffentlichen Rezeption der zweite Teil der Rede, die Konkretisierung einzelner biomedizinischer Anwendungsgebiete, kaum Beachtung gefunden hat. Stattdessen werden die alten Fronten der Abtreibungsdebatte wiedereröffnet.

Das Frauen Forum Fortpflanzungsmedizin hat sich stets bemüht, die Unterschiede zwischen dem Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch und der Embryonenforschung deutlich zu machen. In den vergangenen Jahren hat sich eine eindrucksvolle Allianz von Frauen- und Behindertenorganisationen, weiten Teilen beider christlichen Kirchen, sozialpolitischen Verbänden bis hin zu eher wertkonservativen Gruppierungen gebildet, die berechtigte Sorgen vor einer szientistischen und allzu technikoptimistischen Sichtweise artikuliert.

Es ist besonders notwendig, die gesundheitliche und psychische Integrität von Frauen und deren Selbstbestimmung, die Rechte und Bedürftigkeit von Menschen, die mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten leben sowie die Belange des

Kindeswohls angemessen zu schützen. Dies muss in der politischen Debatte prioritär berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die gesellschaftspolitischen Implikationen der Reproduktionsmedizin, Humangenetik und Zellersatzforschung zu beachten.

Präimplantationsdiagnostik

Wir sehen große Übereinstimmung mit der ablehnenden Position der Bundesjustizministerin zur PID und betonen ebenso die überaus problematischen Folgen, die eine gesetzliche Zulassung der PID hinsichtlich einer Verantwortungs- oder gar Schuldzuschreibung an Frauen hätte. Eine implizite Pflicht zu einer „Qualitätsprüfung“ des Nachwuchses darf es nicht geben! Im Interesse einer kulturellen Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen muss eine Stigmatisierung von Menschen mit bestimmten Krankheiten und Behinderungen verhindert werden. Wir teilen die Auffassung, dass eine Indikationsbeschränkung weder durch eine Krankheitsliste noch durch eine Generalklausel zu gewährleisten ist und daher nach Abwägung aller Argumente ein klares gesetzliches Verbot der PID den einzig gangbaren Weg darstellt.

Klonen und embryonale Stammzellenforschung

Das Eintreten für ein weiter bestehendes Verbot des reproduktiven Klonens und des Forschungs-Klonens steht im Einklang mit frauenpolitischen Argumentationen: Denn die bisher nur an Mäusen durchgeführten Experimente zur Gewinnung eizellähnlicher Gebilde aus embryonalen Stammzellen (Hübner/Schöler 2003) sind keineswegs in dem Sinne überzeugend, dass damit die Frage des von der Klonforschung aufgeworfenen immensen Eizellbedarfs gelöst wäre. Eine Degradierung von Frauen zu Eizell-Lieferantinnen, sei es aus ökonomischen Gründen oder aus altruistischen Motiven (in familiären Beziehungs- und Abhängigkeitsgeflechten) widerspricht grundlegend dem Anspruch von Frauen auf Schutz ihrer gesundheitlichen und psychischen Integrität – zumal die Eizellentnahme unter anderem aufgrund der dafür notwendigen hormonellen Stimulation mit unmittelbaren und langfristigen Gesundheitsrisiken verbunden ist.

Wir sprechen uns für die uneingeschränkte Beibehaltung des Embryonenschutzgesetzes und das ausnahmslose Verbot jeder verbrauchenden Embryonenforschung aus. Der Druck einzelner Forscherinnen und Forscher auf Herstellung weiterer embryonaler Stammzell-Linien ist wissenschaftlich nicht nachzuvollziehen. Die Hoffnungen auf embryonale Stammzelltherapien sollten nicht überschätzt werden, wie gerade die jüngsten Rückschläge bezüglich der starken Tumorbildung nach Transplantation an Labormäuse (Max-Planck-Institut f. Neurologische Forschung, Köln) zeigen. Auch die hohen Kosten einer individualisierten Stammzellbehandlung und die damit verbundene Belastung des

Gesundheitswesens müssen in Erwägung gezogen werden. Würde längerfristig eine Erzeugung von Stammzell-Linien aus sog. „überzähligen“ Embryonen ermöglicht, wäre damit das Entstehen solcher Embryonen nicht nur hingenommen, sondern auch implizit gutgeheißen. Dies käme einem indirekten Anreiz für das gezielte „Überzähligmachen“ von Embryonen gleich. Paare, die sich einer IVF zur Erfüllung ihres Kinderwunsches unterziehen, würden damit zum Objekt fremdnütziger Interessen werden, was insbesondere den Frauen zum gesundheitlichen Nachteil, aber auch den Paaren zu erheblichen psychischen Problemen gereichen dürfte. Die Erweiterung der Handlungsoptionen für Grundlagenforscher würde also zu ihren Lasten geschehen.

Spermaspende

Die bestehende Rechtsunsicherheit bei der heterologen Insemination bedarf einer gesetzlichen Regelung. Beim Verbot der anonymen Spermaspende muss das Kindeswohl – insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft – vorrangig gegenüber der Handlungsfreiheit von Frauen und der Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten, aber auch der Gewerbefreiheit von Samenbanken bewertet werden. Der Ausschluss einer Vaterschaftsanfechtung nach konsentierter heterologer Insemination ist beizubehalten. Notwendig erscheint zudem, ein Spender-Register einzurichten und die Spermaspenden zahlenmäßig zu begrenzen. Ein Verbot heimlicher genetischer Vaterschaftstests halten wir für sehr erwägenswert.

IVF- Qualitätssicherung und unabhängige psychosoziale Beratung

Mit Sorge beobachten wir, dass nicht zuletzt mit der neuen Erstattungsregelung der fortpflanzungsmedizinischen Behandlungen durch das GKV-Modernisierungsgesetz IVF und andere Verfahren stärker Marktgesetzen unterliegen werden. Ungewollt kinderlose Frauen werden zukünftig noch stärker von IVF-Praxen und Kliniken umworben werden, ohne dass eine angemessene Qualitätssicherung der Behandlung, umfassende Informationen über Erfolgsaussichten, Gesundheitsrisiken und alternative Verfahren gewährleistet sind. Diese Punkte sowie der Zugang zu einer unabhängigen psychosozialen Beratung vor Behandlungsbeginn (die nach dem SchKG §2 zwar möglich ist, was aber viel zu wenig bekannt ist) müssten dringend geregelt werden.

Menschenwürde und Embryonenforschung

Wir begrüßen es, dass die Bundesjustizministerin in Ihrer Rede die sozialen und kulturellen Folgen der modernen Technologien hervorgehoben hat, denn der Diskurs sollte anders zu konfigurieren sein als in den überholten Formationen des Abtreibungskampfes. Die restriktive Position, die das Embryonenschutzgesetz

verkörpert, kann durchaus auch aus anderen Begründungsmustern als dem absoluten, substantiellen Embryonenschutz abgeleitet werden. Dennoch teilen wir die Befürchtung, die Aufgabe des Menschenwürdeschutzes für Embryonen ab Kernverschmelzung könnte zu einer Aufweichung oder gar Aushöhlung des Embryonenschutzes führen.

Wenn aber die Menschenwürde als „Kern“ von Recht und Moral anerkannt wird, sind alle Versuche, dahingehend Grenzen zu ziehen, welchen Menschen keine oder „geringere“ Menschenwürde zukommt, problematisch. Die menschliche Embryonal-Entwicklung hat kontinuierliche und diskontinuierliche Elemente und deshalb sind alle Kriterien, die sich auf empirische Tatbestände nach abgeschlossener Befruchtung beziehen, letztlich willkürlich. Die Zäsur der Nidation bietet keine geeignete Grenzziehung. Bei einer Spirale als Verhütungsmethode ist es die Absicht einer Frau, kein Kind zu bekommen. Ob die Spirale bereits eine Befruchtung oder erst die Einnistung verhindert hat, wird weder von der Frau noch vom Gesetzgeber wahrgenommen, geschweige denn überprüft werden können. Hingegen liegt bei der Erzeugung eines Embryos in vitro die rechtfertigende Absicht in der Erfüllung eines Kinderwunsches. Die Aufnahme des Embryos in den Uterus bildet Sinn und Zweck seiner Erzeugung. Sicherlich kann und darf keine Frau dazu verpflichtet werden, einen Embryo auszutragen. Dennoch würde, gälte ein Menschenwürde-Schutz in diesem Falle erst ab Nidation, eine technische Handlung beziehungsweise ein durch sie erzeugter Zustand – nämlich die Existenz eines Embryos in vitro – einerseits zum Bezugspunkt für eine Grenzziehung gemacht und gleichzeitig zur Begründung für einen geringeren Schutz herangezogen. Dies ist nicht nur in sich problematisch, sondern hätte auch weitreichende normative Implikationen für andere Bereiche medizinischen Handelns. Aus frauenpolitischer Sicht hätte die Nidation als entscheidender Referenzpunkt für eine Grenzziehung die problematische Konsequenz, dass die Instrumentalisierung von Embryonen im Labor legitimiert und gleichzeitig restriktive Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs zu Lasten der betroffenen Frauen gerechtfertigt werden könnten.

Aufweichung des Embryonenschutzgesetzes ist frauenpolitisch nicht vertretbar

Die Debatte der 80er Jahre um das Embryonenschutzgesetzes war in erster Linie von zwei Einwänden geprägt: Erstens wurde geäußert, dass die Zeugung im Labor unausweichlich zur Instrumentalisierung von Embryonen für die Erfüllung des Kinderwunsches betroffener Paare aber auch für die medizinische Forschung führen würde. Zweitens wurde befürchtet, dass die modernen Reproduktionstechnologien mit der Instrumentalisierung von Frauen für die Kinderwunscherfüllung anderer Paare (Eizellspende, Leihmutterchaft) und für die Forschung verbunden sei. Mit der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes 1990 wurde beiden Einwänden Rechnung getragen. Die Vorschrift, dass nur so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie in die Gebärmutter der Frau überführt werden, schließt die Entstehung überzähliger Embryonen, die für andere Zwecke instrumentalisiert werden könnten,

weitgehend aus. Mit dem Verbot, eine befruchtete Eizelle zu einem anderen Zweck zu verwenden als zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Frau, von der die Eizelle stammt, wird die Laborbefruchtung auf die Erfüllung des Kinderwunsches der betroffenen Frau begrenzt und verhindert, dass fremdnützige Zielsetzungen Einzug in die Fortpflanzungsmedizin halten.

Aus den genannten Gründen halten wir als Frauenforum Fortpflanzungsmedizin eine „Liberalisierung“ des Embryonenschutzgesetzes aus frauenpolitischer Sicht für nicht vertretbar. Frauen dürfen nicht zu Rohstofflieferantinnen für die Interessen Dritter – sei es für die Forschung oder für die Erfüllung des Kinderwunsches anderer Paare – gemacht werden.

ReproKult - Frauen Forum Fortpflanzungsmedizin

November 2003

ReproKult - Frauen Forum Fortpflanzungsmedizin

ist ein interdisziplinärer Arbeitszusammenschluss von Frauen aus Vereinen und Institutionen der Frauen-Gesundheitsarbeit (Gynäkologie, Geburtshilfe, Hebammen u.a.), aus Bereichen psychosozialer Beratung, aus der Interessenvertretung behinderter Frauen, aus Wissenschaft, Politik und Medien mit dem Ziel, frauen- und gesellschaftspolitische Sichtweisen in die öffentliche Diskussion zur Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin einzubringen.

Weitere Informationen unter www.reprokult.de